



Region Hannover

Region Hannover · Postfach 147 · 30001 Hannover

Der Regionspräsident

Service/Team	Team Regionalplanung
Dienstgebäude	Prinzenstr. 12 30159 Hannover
Postanschrift	Hildesheimer Str. 20 30169 Hannover
Ansprechperson	Dr.-Ing. Wolfgang Jung
Mein Zeichen	51.11.29-2024/006001
Durchwahl	(0511) 616-22533
Telefax	(0511) 616-0
E-Mail	Wolfgang.Jung @region-hannover.de
Internet	www.hannover.de

Hannover, 31.05.2024

Beurteilung von Planungen und Maßnahmen von Freiflächenphotovoltaik-Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Region Hannover strebt an, das Klimaziel der Treibhausgasneutralität bis 2035 zu erreichen. Dazu müssen die erneuerbaren Energien entsprechend des Klimaplan 2035 weiter ausgebaut werden, allen voran Windenergie und Photovoltaik. Für beide erneuerbare Energieträger soll das RROP 2016 (5. und 6. Änderung) die planerischen Leitplanken für einen räumlich koordinierten Ausbau mit einer Identifizierung und Sicherung geeigneter Flächen setzen.

Derzeit gilt nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm Region Hannover 2016 (RROP 2016), Abschnitt 4.2.3, Ziffer 03, Satz 4, dass folgende Gebiete als Standorte für raumbedeutsame Freiflächenphotovoltaik (FFPV) nicht in Anspruch genommen werden dürfen:

Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft, Vorranggebiete Natur und Landschaft, Vorbehaltsgebiete Wald, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung, Vorranggebiete Hochwasserschutz und Vorranggebiete Windenergienutzung.

Diese raumordnerische Festlegung dient der Beurteilung, ob Planungen und Maßnahmen zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaik-Anlagen (FFPV-Anlagen) mit den Zielen und

Sprechzeiten

Mo. u. Fr. 9 bis 12 Uhr
Mi. u. Do. 9 bis 15.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Station Aegidientorplatz

Bus 100, 120, 200
Stadtbahn 1, 2, 4, 5, 6, 8, 11
Schlägerstraße auch 1, 2, 8

Bankverbindungen

Sparkasse Hannover
IBAN: DE36 2505 0180 0000 0184 65
BIC: SPKHDE2H

Postbank Hannover
IBAN: DE51 2501 0030 0001 2593 06
BIC: PBNKDEFF



Grundsätzen der Raumordnung vereinbar sind. Sie gilt jedoch nur für so genannte raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen¹ – hier raumbedeutsame FFPV-Anlagen.

Inwieweit eine FFPV-Anlage planungsrechtlich als ein raumbedeutsames Vorhaben mit überörtlicher Bedeutung zu behandeln ist, bedarf es regelmäßig einer Beurteilung anhand der konkreten Gegebenheiten des jeweiligen Planungsraums durch die Region Hannover in der Funktion als untere Landesplanungsbehörde.

In Abstimmung mit der oberen und obersten Landesplanungsbehörde hat die Region Hannover nunmehr die im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) enthaltene Definition, wonach sämtliche FFPV-Anlagen als raumbedeutsam einzustufen sind, die in ein Energieversorgungsnetz nach § 3 Nr. 16 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) einspeisen, konkretisiert:

Als Regelvermutung geht die Region Hannover davon aus, dass FFPV-Anlagen, die kleiner als 2,5 Hektar sind, grundsätzlich nicht als raumbedeutsam einzustufen sind.

Ich weise darauf hin, dass die Raumbedeutsamkeit von FFPV-Anlagen immer im Einzelfall zu beurteilen ist. Das heißt, auch Anlagen kleiner als 2,5 Hektar können im Einzelfall raumbedeutsam sein, ebenso wie Anlagen über 2,5 Hektar anhand der zu prüfenden Kriterien wiederum im Einzelfall als nicht raumbedeutsam eingestuft werden können.

Die Prüfung der Raumbedeutsamkeit findet in diesem Zusammenhang entweder im Rahmen einer Bauvoranfrage (§ 73 NBauO) oder der formellen Bauleitplanung (§ 4 BauGB) des jeweiligen FFPV-Vorhabens durch die Beteiligung des Teams Regionalplanung in seiner Funktion als untere Landesplanungsbehörde im jeweiligen Verfahren statt.

Für Rückfragen stehen Ihnen Frau Beuning, Leitung des Fachbereiches Planung und Raumordnung, sowie Herr Dr. Wolfgang Jung, Teamleitung Regionalplanung, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Jens Palandt

Erster Regionsrat

Dezernent für Umwelt, Klima, Planung und Bauen

¹ vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 2 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG))